



Publikation

für die Urnenabstimmung der Gemeinde Rehetobel

Sonntag, 18. Oktober 2015

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Gesamterneuerungswahl vom 12. April 2015 konnte ein Sitz im Gemeinderat nicht besetzt werden. Der Gemeinderat hat anschliessend beschlossen, am 18. Oktober 2015 eine Ergänzungswahl durchzuführen, sofern sich bis 31. August 2015 mindestens eine Kandidatin / ein Kandidat bei der Gemeindekanzlei meldet. Innert dieser Frist ist eine Kandidatur eingegangen. Diesbezüglich wird auf das beiliegende Stimmmaterial verwiesen.

Infolge dessen sind Sie eingeladen, **folgende Ergänzungswahlen vorzunehmen** (vgl. Art. 7 ff. Gemeindeordnung):

- **1 Mitglied des Gemeinderates**

Informationen

zur Abstimmung können auch via Internet eingesehen und/oder heruntergeladen werden: www.rehetobel.ch → Politik → Abstimmungen / Wahlen

Es findet keine öffentliche Versammlung zu der Ergänzungswahl statt. Die Kandidaten haben die Möglichkeit, sich im kommenden Gmäändsblatt vorzustellen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen.

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt am

Sonntag, 18. Oktober 2015: 09.30 - 11.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei, Büro 4

Mittwoch, 14. Oktober 2015 bis Samstag, 17. Oktober 2015:
10.30 - 11.30 Uhr

Weitere Erläuterungen zur Stimmabgabe sind auf dem beiliegenden Stimmausweis aufgeführt.

Erläuterungen zum Wahlverfahren

Im ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr (siehe auch Art. 39 ff des Gesetzes über die politischen Rechte). Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Vorschläge sind zulässig. Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies nach dem ersten Wahlgang bis **spätestens am Mittwoch, 21. Oktober 2015, 24.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei schriftlich mitzuteilen. Stehen im zweiten Wahlgang nur so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung wie es Sitze zu besetzen gibt, so gelten diese Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Wählbar als Mitglied des Gemeinderates sind alle in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel.

Sie erhalten beiliegend einen neutralen (leeren) Wahlzettel sowie die der Gemeindekanzlei eingereichten nicht amtlichen Wahlzettel. Für die Wahl verwenden Sie bitte entweder den neutralen Wahlzettel, den Sie handschriftlich ausfüllen, oder den vorgedruckten Wahlzettel, den Sie gegebenenfalls handschriftlich abändern können.

Laut Art. 35 des Gesetzes über die politischen Rechte sind Wahlzettel ungültig, wenn

- sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
- sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind,
- sie nicht im amtlichen Kuvert eingelegt werden,
- sie hinsichtlich Farbe und Form nicht mit dem amtlichen Wahlzettel übereinstimmen.

Ungültig sind auch Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

*Ueli Graf,
Gemeindepräsident*

*Kevin Friedauer,
Gemeindeschreiber*

